

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

**Sonderkredit für Überplanbestände
infolge Zusatzaufgaben und Planübererfüllung**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung der bei der Durchführung von Zusatzaufgaben oder bei einer im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Übererfüllung der Produktions- oder Leistungspläne erforderlichen erhöhten Bestände einschließlich des notwendigen Vorlaufs gewährt werden. Der Betrieb hat nachzuweisen, daß der Absatz gesichert ist.

(2) Der Kredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Zeitraum für die Finanzierung dieser Überplanbestände zu befristen.

§ 7

**Sonderkredit für Überplanbestände
infolge langfristiger Einzelfertigung für den Export**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung fertiggestellter, aber noch nicht exportfähiger Baugruppen bei langfristiger Einzelfertigung für den Export gewährt werden.

(2) Der Sonderkredit kann auch gewährt werden für die Finanzierung der noch nicht exportfähigen Abschnitte bei einer Zeitabrechnung der langfristigen Einzelfertigung, wenn diese Abrechnung vom Leiter des übergeordneten Organs genehmigt wurde. Die Genehmigung ist der Bank vorzulegen.

(3) Der Betrieb hat der Bank als Kreditierungsunterlage mit dem Kreditantrag den zwischen ihm und dem Außenhandelsunternehmen abgeschlossenen Exportauftrag oder Teilexportauftrag vorzulegen. Nach Fertigstellung der gemäß Auftrag gegenüber dem Außenhandelsunternehmen noch nicht abzurechnenden Baugruppen bzw. Abschnitte bei Zeitabrechnung hat der Betrieb der Bank eine Pro-Forma-Rechnung einzureichen.

(4) Der Sonderkredit wird bis zur Höhe des im Exportauftrag oder Teilexportauftrag für die Baugruppe bzw. für den Abschnitt bei Zeitabrechnung vorgesehenen Betriebspreises gewährt.

(5) Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Ablieferungsterminen gemäß Exportauftrag oder Teilexportauftrag bzw. einzelnen Terminen bei vertraglich vereinbarten Teillieferungen zusammengefaßter Baugruppen, zuzüglich der Frist für die Einreichung der Verrechnungsdokumente, zu befristen.

§ 8

**Sonderkredit für Überplanbestände bei Fertigung
oder Lagerung wirtschaftlicher Lose oder Serien¹**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Überplanbeständen infolge vorübergehender oder ständiger, im Plan des Betriebes aber noch nicht berücksichtigter Fertigung oder Lagerung wirtschaftlicher Lose oder Serien gewährt werden. Mit dem Kreditantrag hat der Betrieb der Bank einen Nachweis über den wirtschaftlichen Nutzen der Fertigung oder Lagerung wirtschaftlicher Lose oder Serien einzureichen.

(2) Für Überplanbestände an Fertigerzeugnissen infolge der Produktion wirtschaftlicher Lose oder Serien ist nur dann ein Sonderkredit zu gewähren, wenn der Absatz durch abgeschlossene Verträge gesichert ist.

(3) Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Produktions- oder Lagerzeiten der wirtschaftlichen Lose oder Serien zu befristen. Bei einer ständigen Fertigung oder Lagerung wirtschaftlicher Lose oder Serien darf die Kreditfrist das Ende des Planjahres nicht überschreiten.

§ 9

Sonderkredit für Überplanbestände aus Importen

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Überplanbeständen, die durch vorzeitige oder stoßweise Importe entstanden sind, gewährt werden. Mit dem Kreditantrag hat der Betrieb der Bank nachzuweisen, daß diese Bestände für die planmäßige Produktion benötigt werden und entsprechend den geltenden Regelungen nicht beim Produktionsmittelgroßhandel zu lagern sind.

(2) Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Terminen für das Eingehen der Überplanbestände in die Produktion zu befristen.

§ 10

**Sonderkredit für Überplanbestände infolge im
volkswirtschaftlichen Interesse liegender Maßnahmen**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Überplanbeständen, die durch Maßnahmen des Betriebes oder seines übergeordneten Organs zur Durchführung der sozialistischen Rekonstruktion und Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips entstanden sind, gewährt werden. Mit dem Kreditantrag hat der Betrieb der Bank eine einwandfreie, nachprüfbare Begründung über die volkswirtschaftlichen Vorteile, die durch die Maßnahmen erzielt werden, zu geben.

(2) Handelt es sich um Überplanbestände, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft den zuständigen Organen zu melden sind, so hat der Betrieb der Bank nachzuweisen, daß er der Meldepflicht nachgekommen ist. Die Entscheidung des zuständigen Organs über die weitere Verwendung der Bestände hat der Betrieb innerhalb der festgelegten Fristen unverzüglich nach Eingang der Bank vorzulegen. Werden durch die Entscheidung abweichende Bedingungen von den Festlegungen im Kreditvertrag geschaffen, so hat die Bank die Änderung des Kreditvertrages zu veranlassen.

(3) Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Terminen für die Beseitigung der Überplanbestände zu befristen.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:

§ 11

**Sonderkredit für Überplanbestände infolge von
Verstößen gegen die planmäßige Bestandshaltung**

(1) Sonderkredit kann für Überplanbestände, die nicht gemäß §§ 6 bis 10 finanziert werden können, gewährt werden, wenn der Betrieb mit dem Kreditantrag nachweist, daß diese Bestände für eine Produktion oder Leistung benötigt werden, die der Erfüllung des Betriebsplanes dient und deren Absatz gesichert ist.